

## Befreiung vom Unterricht

Eine Beurlaubung während der Unterrichtszeit kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vorher bei der Schule eingereicht werden.

- Bei Beurlaubungen für einen Tag spricht die Klassenlehrkraft die Genehmigung aus.
- Bei Beurlaubungen für mehrere Tage erteilt die Schulleitung die Genehmigung.
- Arztbesuche sind möglichst nur für die unterrichtsfreie Zeit zu vereinbaren!
- Bei Beurlaubungen für Einzeltage, die an Schulferien grenzen, erteilt die Schulleitung die Genehmigung.

Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen nicht die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Auch schon gebuchte Tickets garantieren nicht die Bewilligung des Antrages. Bitte planen Sie aus diesem Grund Ihre Urlaubsreise ausschließlich in den jeweiligen Ferien.

Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.

Ferner ist die Voraussetzung bei einer genehmigten Beurlaubung, dass der versäumte Lehrstoff in eigener Verantwortung beschafft und nachgeholt wird.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

